

# Spezifische Empfehlungen zur Bekämpfung von Spielmanipulationen

## Richtlinien für FIFA- Mitgliedsverbände

Ausgabe Mai 2014

**FIFA**<sup>®</sup>

*For the Game. For the World.*

## INHALTSVERZEICHNIS

### Inhalt

<b>INHALTSVERZEICHNIS .....</b>	<b>2</b>
<b>Einleitung.....</b>	<b>4</b>
<b>1 Prävention .....</b>	<b>5</b>
1.1 Nulltoleranzpolitik.....	5
1.2 Unabhängiges Rechtsorgan und Regelwerk .....	5
1.3 Zentraler Ansprechpartner („Single Point of Contact“, „SPOC“).....	5
1.4 Nationale Integritätsinitiative .....	6
1.5 Schulungsprogramme .....	6
1.6 Erklärungen und Verträge .....	6
1.7 Administrative Sorgfaltspflicht .....	7
1.8 Medienstrategie.....	7
<b>2 Risikomanagement.....</b>	<b>8</b>
2.1 Risikobeurteilung .....	8
2.1.1 Gefahr der Manipulationen zu Wettzwecken .....	8
2.1.2 Gefahr der Manipulationen für sportliche Zwecke .....	8
2.2 Anschluss an ein wirksames Überwachungssystem.....	8
2.3 Austausch von Informationen und bewährten Praktiken.....	8
2.3.1 FIFA-Division Sicherheit, Integritätseinheit der Konföderationen und SPOC-Netzwerk ....	8
2.3.2 Koordination mit Wettanbietern und Strafverfolgungsbehörden (sofern gegeben) .....	9
<b>3 Informationsbeschaffung .....</b>	<b>10</b>
3.1 Hotline oder vertrauliches Meldesystem .....	10
3.2 Zentrale Erfassung von Informationen.....	10
3.3 Sammeln von Informationen .....	10
<b>4 Ermittlung .....</b>	<b>11</b>
4.1 Untersuchungsverfahren .....	11
4.2 Verdächtige Vorkommnisse oder Unregelmässigkeiten vor oder während eines Spiels .....	11
4.3 Standardverfahren und Vereinbarungen .....	12
4.4 Administratives Ermittlungsverfahren oder Untersuchungshandlungen .....	12
4.5 Grundlage für Ermittlungen .....	12
4.6 Fallkoordinationssitzung(en) mit unabhängigem Rechtsorgan.....	12
4.7 Komplexe und grenzüberschreitende Fälle .....	13
4.8 Erstellen eines Berichts für das Disziplinarverfahren .....	13
4.9 Koordination mit Strafverfolgungsbehörden .....	14

<b>5</b>	<b>Disziplinarverfahren und -sanktionen .....</b>	<b>15</b>
5.1	Unabhängiges Rechtsorgan.....	15
5.2	Arten von Beweismitteln .....	15
5.3	Mitwirkung der Parteien und Zeugen .....	15
5.4	Verfahren und Entscheidung .....	15
5.5	Weltweite Gültigkeit von Sanktionen.....	16
<b>6</b>	<b>Materielles Recht .....</b>	<b>17</b>
6.1	Anwendungsbereich.....	17
6.2	Voraussetzungen für Sanktionen .....	17
6.2.1	Schuld.....	17
6.2.2	Versuch.....	17
6.2.3	Teilnahme .....	17
6.2.4	Verfolgungsverjährung.....	17
6.2.5	Wiederholungsfall.....	17
6.2.6	Konkurrenz .....	17
6.3	Verbote und Pflichten .....	18
6.3.1	Schutz der Integrität des Fussballs .....	18
6.3.2	Unerlaubte Einflussnahme auf den Verlauf oder das Resultat von Spielen .....	18
6.3.3	Bestechung .....	18
6.3.4	Keine Beteiligung an Wetten im Zusammenhang mit Fussball.....	18
6.3.5	Offenlegung und Nutzung von Insiderinformationen.....	19
6.3.6	Meldepflicht .....	19
6.3.7	Sanktionen .....	19
<b>Anhang</b>	<b>.....</b>	<b>20</b>
1.	Kenntnisse, Aufgaben und Pflichten des SPOC .....	20
1.1	Kenntnisse .....	20
1.2	Aufgaben.....	20
1.3	Pflichten.....	21
2.	Präventionsmassnahmen .....	21
3.	Inhalt des Berichts für Disziplinarverfahren .....	22
4.	Checkliste für nationale Integritätsinitiative .....	23

# Einleitung

Beim 63. FIFA-Kongress im Mai 2013 wurden die Delegierten der FIFA-Mitgliedsverbände (MV) ausführlich darüber informiert, wie die FIFA fortwährend gegen Spielmanipulation als weltweite Bedrohung gegen die Integrität des Fussballs vorgeht. Die MV wurden aufgefordert, mit der Anleitung und Unterstützung durch die FIFA eigene nationale Integritätsinitiativen umzusetzen sowie mit vereinten Kräften unmissverständlich klar zu machen, dass die Fussballgemeinschaft entschlossen gegen das organisierte Verbrechen und andere vorgeht, die unserem Sport schaden wollen.

Sie wurden ebenfalls aufgefordert, die Zusammenarbeit in der Fussballgemeinschaft zu stärken, indem sie Informationen und bewährte Verfahren austauschen, Gesetzeslücken schliessen, die rechtliche und gerichtliche Zusammenarbeit verbessern, administrative Systeme mit angemessenen und wirksamen Rechtsmitteln schaffen und mit Präventionsmassnahmen und entsprechenden Schulungsprogrammen Spieler, Schiedsrichter und Offizielle sensibilisieren und aufklären.

FIFA-Präsident Blatter betonte, dass die FIFA und die MV Spielmanipulationen nicht alleine Einhalt gebieten könnten, sondern in jedem Land mit den zuständigen Polizei- und Regierungsbehörden zusammenarbeiten müssten. Mit überwältigender Unterstützung durch den Kongress rief der FIFA-Präsident die MV auf, nationale Integritätsinitiativen zu lancieren, enger mit den Regierungen und den Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten und bei der Bekämpfung von Spielmanipulationen auf das Know-how und die Unterstützung der fünf Pfeiler der FIFA-Integritätsinitiative zurückzugreifen: Prävention, Risikomanagement, Informationsbeschaffung, Ermittlung und Sanktionen.

Die MV müssen insbesondere wirksame Massnahmen ergreifen, um durch Aufklärungskampagnen, Schulungen, Ermittlungen oder Untersuchungen, Verfolgung und Disziplinarsanktionen Spielmanipulationen zu bekämpfen und zu verhindern. Die MV sind verpflichtet, Instrumente zur Bekämpfung von Spielmanipulationen, Ermittlungs- und Untersuchungsbefugnisse, eine angemessene gesetzliche Grundlage und andere organisatorische Mechanismen zu schaffen, um über rein reaktive Massnahmen hinaus gegen manipulierte Spiele vorzugehen. Eine eigens ernannte Person/Partei innerhalb des MV muss zudem mit der zuständigen Rechtskommission die MV-Bestimmungen überarbeiten und wo möglich die für die nationale Gesetzgebung zuständigen Kreise einbinden, um die nationalen Vorschriften gegen Spielmanipulation effektiv zu standardisieren.

Die spezifischen Empfehlungen in diesem Dokument sollen den MV dabei helfen, eine tragfähige, massgeschneiderte nationale Integritätsinitiative zu entwickeln und Strukturen mit entsprechenden Verfahrensrichtlinien zu schaffen, um Fälle von Spielmanipulation effektiv bearbeiten zu können. Sie sollten zudem die Basis für eine konkrete und wirkungsvolle Struktur innerhalb der einzelnen MV und die Definition der Aufgaben der kraft dieser Empfehlungen zuständigen Personen bilden. Sie sollten den MV ebenfalls als Vorlage für eigene nationale Bestimmungen gegen Spielmanipulation dienen. Spielmanipulationen sollten mit vereinten Kräften auf allen Ebenen der Fussballstrukturen nachhaltig bekämpft werden.

Das organisierte Verbrechen und andere, die Spieler, Schiedsrichter und andere Offizielle zu bestechen versuchen, um Fussballspiele unrechtmässig zu beeinflussen, bedrohen den Fussball. Die Fussballgemeinschaft muss gemeinsam handeln. Alle Interessengruppen müssen einbezogen werden. Alle müssen sich zum Handeln verpflichtet fühlen. Alle müssen gewillt und entschlossen sein, Korruption zu bekämpfen und die Integrität des Fussballs zu schützen. Wir müssen uns besser verteidigen, indem wir die hierin dargelegten Integritätsinitiativen in jedem MV einführen und diese spezifischen Empfehlungen umsetzen.

# 1 Prävention

Alle Präventionsmassnahmen sollten konkret und langfristig ausgelegt sein, damit sie auf Dauer eine abschreckende Wirkung erzielen. Diese Empfehlungen gründen deshalb auf spezifischen strukturellen Massnahmen, die ebenfalls die Basis für die nationale Integritätsinitiative der MV bilden.

## 1.1 Nulltoleranzpolitik

Die MV sollten gegen jede Form von Manipulation oder unerlaubter Einflussnahme auf Spielergebnisse nach dem Vorbild der FIFA eine Nulltoleranzpolitik verfolgen und dies auch klar kommunizieren, damit sich die massgebenden Anspruchsgruppen wie Offizielle, Vereine, Spieler, Schiedsrichter, Sponsoren, Funktionäre, Organisatoren und andere dessen bewusst sind.

## 1.2 Unabhängiges Rechtsorgan und Regelwerk

Die MV sollten ihr Regelwerk anpassen, indem sie in ihren Statuten konkrete Handhabe gegen Spielmanipulation bieten, und über ein unabhängiges, statutarisches Rechtsorgan verfügen.

Das unabhängige Rechtsorgan des MV sollte befugt sein, die in diesen Empfehlungen erwähnten Vergehen zu untersuchen und mit den vorgesehenen Disziplinar massnahmen zu ahnden.

Das unabhängige Rechtsorgan sollte mit den zuständigen Integritätspersonen den Umfang der Untersuchungen zu den Vorwürfen, Anzeigen oder Unregelmässigkeiten hinsichtlich möglicher Spielmanipulationen festlegen.

Das unabhängige Rechtsorgan wendet die unter Punkt 6 empfohlenen spezifischen Bestimmungen gegen Spielmanipulation an und verhängt die unter Punkt 5 erwähnten Sanktionen. Das gesamte Regelwerk des MV sollte einheitliche Good-Governance-Bestimmungen vorsehen, so dass Spielmanipulation analog zu den FIFA-Reglementen (z. B. FIFA-Disziplinarreglement, FIFA-Ethikreglement, FIFA-Verhaltenskodex, FIFA-Statuten und/oder andere Reglemente, Weisungen und Entscheide der FIFA) im Disziplinar-, Ethik- und Verhaltensreglement als Tatbestand verankert ist.

## 1.3 Zentraler Ansprechpartner („Single Point of Contact“, „SPOC“)

Die MV sollten einen zentralen Ansprechpartner („Single Point of Contact“, „SPOC“) ernennen (z. B. Ermittler, Untersuchungs- oder Inspektionsbeamter und/oder Integritätsbeauftragter), der für alle Belange im Zusammenhang mit Spielmanipulationen zuständig ist.

Hauptaufgaben des SPOC:

- innerhalb des MV Integritätsinitiativen entwickeln und umsetzen,
- innerhalb des MV Informationen zu Spielmanipulationsbelangen entgegennehmen,
- als administrativer Ermittler Untersuchungen durchführen oder eine zuständige Partei damit beauftragen,
- der FIFA als Kontaktperson dienen und ein effizientes Kontrollsystem betreiben,
- im Auftrag Ermittlungen oder Untersuchungen als Ermittler für oder in enger Zusammenarbeit mit dem unabhängigen Rechtsorgan des MV vornehmen,
- als Verbindungsstelle zu den zuständigen Behörden wie Polizei und nationalen Strafverfolgungsbehörden fungieren.

Eine Übersicht über die Kenntnisse, Kompetenzen, Aufgaben und Pflichten des SPOC ist im Anhang zu finden. Die FIFA-Division Sicherheit wird für die SPOC entsprechende Schulungen durchführen.

## 1.4 Nationale Integritätsinitiative

Wie beim 63. FIFA-Kongress erwähnt, sollte jeder MV eine ganzheitliche nationale Integritätsinitiative lancieren, um die hierin dargelegten Integritätsprogramme zu unterstützen und zu verbreiten. Diese spezifischen Empfehlungen zur Bekämpfung von Spielmanipulationen bilden die Basis für den Aufbau der nationalen Integritätsinitiative um die fünf Pfeiler der FIFA-Integritätsinitiative herum: Prävention, Risikomanagement, Informationsbeschaffung, Ermittlung und Sanktionen.

## 1.5 Schulungsprogramme

Die MV sollten über ihre SPOC spezifische Schulungsprogramme anbieten oder ihren Technik- und Trainingsdelegierten einbinden und die Zuständigkeit für alle Schulungs-, Ausbildungs- und Präventionsprogramme zur Bekämpfung von Spielmanipulationen auf diesen übertragen.

Die FIFA und Interpol haben gemeinsam ein Schulungs-, Ausbildungs- und Präventionsprogramm lanciert, damit die wichtigsten Anspruchsgruppen Spielmanipulationsversuche erkennen, ablehnen und melden können. Dafür stehen verschiedene kostengünstige Ressourcen zur Verfügung, z. B. bestehende Schulungsinstrumente wie die FIFA/Interpol-E-Schulungstools für Spieler und Offizielle. Der jährliche „Training Needs Assessment“-Bericht von Interpol gibt Aufschluss über den vollen Umfang des FIFA/Interpol-Projekts und weitere Instrumente, die für wirksame Schulungen einfach anzuwenden sind.

## 1.6 Erklärungen und Verträge

Die MV sollten auf allen Stufen verschiedene einfache, wirksame und kostenlose Massnahmen einführen, um das Bewusstsein für und die Abwehr von Spielmanipulationen zu stärken.

Alle internationalen Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten, Futsal-Schiedsrichter und Beach-Soccer-Schiedsrichter auf der FIFA-Liste müssen zum Beispiel jährlich eine Integritätserklärung<sup>1</sup> unterzeichnen, die sie zu Folgendem verpflichtet:

- sich nicht an Wetten im Zusammenhang mit Fussball zu beteiligen,
- keine Form von Manipulation, Bestechung oder versuchter Einflussnahme auf Spielergebnisse zu tolerieren,
- keine Insider-Informationen weiterzugeben,
- jedes Angebot und jedes Vergehen zu melden,
- mit ihrer Unterschrift die Einhaltung der FIFA-Statuten, des FIFA-Ethikreglements, des FIFA-Disziplinarreglements und des FIFA-Reglements für internationale Spiele zu bestätigen,
- sämtliche Angebote und Kenntnisse im Zusammenhang mit möglichen Spielmanipulationen der FIFA-Division Sicherheit (Integrity@fifa.org) zu melden, dies im Wissen, dass die Informationen vertraulich behandelt werden.

Gemäss FIFA-Beschluss werden Schiedsrichter, die die besagte Integritätserklärung nicht unterzeichnen und einreichen, für keine FIFA-Turniere, Qualifikationsspiele oder anderen internationalen Spiele aufgeboden.

Die Integritätserklärung ist eine einfache, kostenlose und dennoch wirksame Methode, um Schiedsrichter und Schiedsrichterkommissionen innerhalb der MV oder Konföderationen auf Bestimmungen zur Bekämpfung von Spielmanipulationen und die Methoden zur Meldung verdächtigen Verhaltens aufmerksam zu machen.

2008 erliess die FIFA Richtlinien zu den Mindestvorgaben für Verträge von Berufsspielern, die den MV und den beteiligten Parteien bei der Vereinbarung von Verträgen und Pflichten zwischen Spielern und Vereinen als Basis dienen sollten.<sup>2</sup> Darin enthalten sind mehrere Bestimmungen, die zur Bekämpfung von Spielmanipulationen in die genannten Verträge integriert werden könnten.

<sup>1</sup> FIFA-Zirkular Nr. 1378 vom 16. August 2013

<sup>2</sup> FIFA-Zirkular Nr. 1171 vom 24. November 2008

Die MV sollten deshalb in Übereinstimmung mit Tarifverträgen vorschreiben, dass in Spielerverträge für den Fall einer Verurteilung des Spielers wegen Spielmanipulation Sanktionen und eine mögliche Vertragsaufhebung aufgenommen werden. Bei Abschluss des Vertrags muss der Spieler insbesondere eine Erklärung durchlesen und unterschreiben, die ihn zu Folgendem verpflichtet:

- sich nicht an Wetten im Zusammenhang mit Fussball zu beteiligen,
- keine Form von Manipulation, Bestechung oder versuchter Beeinflussung von Spielergebnissen zu tolerieren,
- jedes Angebot und jedes Vergehen zu melden,
- mit seiner Unterschrift die Einhaltung der FIFA-Statuten, des FIFA-Ethikreglements, des FIFA-Disziplinarreglements und des FIFA-Reglements für internationale Spiele zu bestätigen,
- sämtliche Angebote und Kenntnisse im Zusammenhang mit möglichen Spielmanipulationen der FIFA-Division Sicherheit (Integrity@fifa.org) zu melden, dies im Wissen, dass die Informationen vertraulich behandelt werden.

## 1.7 Administrative Sorgfaltspflicht

Die MV sind bei ihrer täglichen Arbeit zur Sorgfalt verpflichtet und sollten zum Schutz vor möglichen Spielmanipulationen die Einhaltung der massgebenden Bestimmungen sicherstellen.

Die FIFA hat zu diesem Zweck das Reglement für internationale Spiele erlassen, das Standards für die Verwaltung von Spielen vorgibt. Zweck und Sinn dieses Reglements ist der Schutz der Integrität des Fussballs, indem es den MV, Konföderationen und der FIFA Handhabe bietet, um Methoden oder Praktiken vorzubeugen, die die Integrität von Spielen, Wettbewerben, Spielern, Offiziellen oder MV gefährden oder zu Missbräuchen des Fussballs führen könnten (vgl. FIFA-Reglement für internationale Spiele, das am 1. Mai 2014 in Kraft getreten ist).

Der MV ist bei all seinen Tätigkeiten zur Sorgfalt verpflichtet. Aufgrund der äusseren Einflüsse von Sponsoren und möglichen Geldgebern müssen die MV ihre Geschäfte in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und transparent führen, um insbesondere eine Unterwanderung durch unbekannte, unbeaufsichtigte Organisationen oder Briefkastenfirmen zu verhindern, die den Fussball für illegale Zwecke missbrauchen wollen (vgl. Art. 13 lit. i der FIFA-Statuten, der die MV verpflichtet, ihre Belange eigenständig zu bestimmen und sicherzustellen, dass die eigenen Belange ohne Einflussnahme Dritter bestimmt werden).

## 1.8 Medienstrategie

Die MV sollten eine Medienstrategie gegen Spielmanipulationen erarbeiten, die die Rolle, Reaktion, die Massnahmen und das Vorgehen des MV bei mutmasslichen Spielmanipulationen darlegt. Mit einem Konzept zum Krisenmanagement können sich MV auf etwaige Manipulationsskandale in den Medien vorbereiten und Medienanfragen beantworten.

Informationen zu möglichen Fällen von Spielmanipulationen und Vorwürfen gegen beteiligte Personen sollten nur in Übereinstimmung mit Art. 88 des FIFA-Disziplinarreglements bestätigt werden, der bis zum Schlussentscheid zu Stillschweigen über die Fakten des Falls, den Inhalt der Beratungen und die getroffenen Entscheidungen verpflichtet.

Die Medienstrategie sollte zusammen mit der Medienabteilung des MV erarbeitet werden – dies in Absprache, Koordination und ständiger Kommunikation mit dem MV-Management oder SPOC. Die Medienstrategie hilft dem MV, Informationen zu kontrollieren, Medienstürme zu vermeiden und die proaktive Natur der nationalen MV-Integritätsinitiative zur Bekämpfung von Spielmanipulationen zu unterstreichen.

## 2 Risikomanagement

### 2.1 Risikobeurteilung

Die MV sollten mit Risikoanalysen ermitteln, ob ihre Wettbewerbe manipulationsgefährdet sind.

#### 2.1.1 Gefahr der Manipulationen zu Wettzwecken

Die MV sollten anhand der für die Wettmärkte massgebenden Faktoren ermitteln, ob auf ihrem Gebiet ein Risiko für Spielmanipulationen besteht. Dabei kann ein Überwachungssystem wie Early Warning System (EWS) helfen. Dieses kann Daten zu der Anzahl Wettfirmen liefern, die für die Spiele des jeweiligen MV Wetten anbieten. Diese Daten geben Aufschluss über mögliche Gefahren für die MV-Spiele. Konföderationen können für ihre Wettbewerbe gleich vorgehen.

#### 2.1.2 Gefahr der Manipulationen für sportliche Zwecke

Die MV sollten zudem ermitteln, ob es in ihren Wettbewerben Spiele gibt, die aus sportlichen Gründen manipuliert werden könnten. Dabei können sogenannte Hochrisikospiele erkannt werden. Das können Spiele gegen Ende einer Spielzeit oder der Gruppenphase eines Turniers sein, in denen ein Team seine Klassierung in der Liga oder die Qualifikation für die nächste Runde bereits sicher hat, während das andere Team noch gegen den Abstieg oder um den Einzug in die nächste Runde kämpft und deshalb Punkte oder einen Sieg benötigt. Dies kann dazu führen, dass Personen der Teams oder Vereine das Spielergebnis absprechen und so das Spiel manipulieren.

### 2.2 Anschluss an ein wirksames Überwachungssystem

Die MV sollten an ein wirksames Überwachungssystem wie das von der FIFA entwickelte Early Warning System (EWS) angeschlossen sein, um den legalen globalen Sportwettenmarkt auf alle Spiele hin zu überwachen, für die sie zuständig sind.

Sie sollten über die entsprechenden Verträge sicherstellen, dass das zuständige Überwachungssystem die MV über den jeweiligen SPOC sofort über jegliche Unregelmässigkeiten informiert. Die gleichen Regelungen gelten auch für Verträge mit Konföderationen.

Über ihren SPOC sollten die MV sämtliche Unregelmässigkeiten, die ihnen vom Überwachungssystem gemeldet wurden, sofort der Anlaufstelle bei der zuständigen Konföderation und der FIFA-Division Sicherheit melden, damit diese bei der Erkennung, Bewältigung und Prävention von Spielmanipulationen auf regionaler und internationaler Ebene Unterstützung bieten können.

### 2.3 Austausch von Informationen und bewährten Praktiken

Damit Spielmanipulationen auf internationaler Ebene breiter bekämpft werden können und manipulative Machenschaften nicht von einem MV zu einem anderen verschoben werden, müssen die SPOC der MV regelmässig Informationen über Entwicklungen und bewährten Praktiken im Zusammenhang mit ihren Fällen, Rechtsverfahren oder wesentlichen Informationen mit der FIFA-Division Sicherheit oder den FIFA-Rechtsorganen austauschen (vgl. Art. 70 Abs. 3 des FIFA-Disziplinarreglements und Art. 18 des FIFA-Ethikreglements).

#### 2.3.1 FIFA-Division Sicherheit, Integritätseinheit der Konföderationen und SPOC-Netzwerk

Informationen betreffend Spielmanipulationen sollten – in Absprache mit oder direkt durch die Arbeitsgruppen oder die zuständigen Integritätseinheiten der Konföderationen sowie die FIFA-Division Sicherheit – über das SPOC-Netzwerk an andere SPOC weitergeleitet werden. Der zunehmende Informationsaustausch zwischen den MV stärkt den Fussball weltweit von innen, indem die grenzüberschreitende Koordination verbessert wird.



### **2.3.2 Koordination mit Wettanbietern und Strafverfolgungsbehörden (sofern gegeben)**

Die SPOC sollten mit den massgebenden Ansprechpartnern wie Wettregulatoren auf dem Gebiet ihres MV und anderen Behörden wie der Polizei oder nationalen Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten. Soweit möglich sollten die Wettanbieter wertvolle Informationen liefern. Kontakte zu den Strafverfolgungsbehörden fördern zudem den Informationsaustausch sowie die Koordination, auch um Strafuntersuchungen nicht zu behindern. Weitere Informationen sind unter Punkt 4.9 zu finden.

## 3 Informationsbeschaffung

### 3.1 Hotline oder vertrauliches Meldesystem

Die MV sollten ein System einrichten, über das verdächtige Angebote oder Handlungen in Verbindung mit Spielmanipulationen vertraulich gemeldet werden können. Spielern, Schiedsrichtern, Offiziellen, Funktionären, Anspruchsgruppen und anderen Mitgliedern der Fussballgemeinschaft steht so für Hinweise zu Spielmanipulationen, Korruption oder anderen Ethik- oder Disziplinarvergehen ein sicherer Kanal zur Verfügung. Die MV können sich darüber hinaus an die Meldekanäle und -systeme der FIFA anschliessen und diese nutzen.

Die FIFA bietet verschiedene Kanäle:

- **FIFA/EWS-Integritäts-Hotline und -E-Mail**, über die die Fussballgemeinschaft anonym und rund um die Uhr Spielmanipulationen und Korruption melden können<sup>3</sup>
- **Hinweisgebersystem** zur vertraulichen Meldung von mutmasslichen Verstössen gegen das FIFA-Ethikreglement und die massgebenden FIFA-Reglemente sowie von Spielmanipulationen<sup>4</sup>

### 3.2 Zentrale Erfassung von Informationen

Verschiedenste Mittel können Informationen zu möglichen Spielmanipulationen liefern:

- Überwachung der Aktivitäten auf dem Wettmarkt
- Hotlines oder vertrauliche Meldesysteme
- Quellen oder andere Stellen, die Erstinformationen sammeln
- Verweisungen, Meldungen oder Anfragen von anderen zuständigen Stellen z. B. von Strafverfolgungsbehörden, anderen MV, Konföderationen, der FIFA oder sogar aus den Medien

Die globale und grenzübergreifende Natur von Spielmanipulationen erfordert eine nationale, regionale und internationale Koordination der entsprechenden Informationen durch die MV, Konföderationen und die FIFA.

Alle Informationen und Hinweise zu möglichen Manipulationen, die vor, während oder nach einem Spiel eingehen, z. B. mutmasslicher Versuch einer Person, ein Spiel in beliebiger Form zu manipulieren, oder eine Meldung des Überwachungssystems zu Wettunregelmässigkeiten, sollten dem SPOC des MV umgehend gemeldet werden, damit dieser zwecks Alarmierung, zusätzlicher Koordination und möglicher Unterstützung unverzüglich die FIFA-Division Sicherheit benachrichtigt.

### 3.3 Sammeln von Informationen

Wie unter Punkt 2.3 erwähnt, sind der Austausch, die Beschaffung und der Erhalt von Informationen zu greifbaren Spielmanipulationstätigkeiten – auch über öffentlich zugängliche Quellen/Medienberichte – nicht nur für das Risikomanagement der nationalen Integritätsinitiative zentral, sondern auch für die Erfassung, Sammlung und Analyse von Informationen. Ein solcher standardisierter Informationsaustausch ist für den Schutz der Integrität des Fussballs ein Muss und verhindert, dass sich Spielmanipulationen in andere Gebiete verschieben, um sich der Zuständigkeit eines MV zu entziehen.

<sup>3</sup> FIFA-Zirkular Nr. 1337 vom 22. Januar 2013

<sup>4</sup> FIFA-Zirkular Nr. 1338 vom 31. Januar 2013

## 4 Ermittlung

### 4.1 Untersuchungsverfahren

Die MV sollten Verfahren zur wirksamen Untersuchung oder Vornahme von administrativen Ermittlungen zu Vorfällen oder Verdachtsfällen von Spielmanipulation festlegen. Diese Verfahren sollten:

- Eine Vorgehensweise entwickeln zur Bearbeitung von Anzeigen oder Verdachtsfällen manipulierter Spiele, die:
  - die Person(en) identifiziert, die für die Einleitung des Untersuchungsverfahrens zuständig ist (sind),
  - Informationen beschafft, untersucht und auf deren Wahrheitsgehalt überprüft,
  - die wichtigsten Bestimmungen, gegen die verstossen wurde, und die Anklagepunkte bestimmt,
  - mögliche Täter und Zeugen für Aussagen und zur Beweisbestätigung identifiziert,
  - Ermittlungsverfahren oder Nachforschungen plant,
  - Ressourcen, Prioritäten und den Zeitrahmen für den Abschluss der Untersuchung bestimmt,
- die massgebenden Informationen eines Überwachungssystems zu den verdächtigen Wetten beschaffen, analysieren und nutzen, um verdächtige Aktivitäten während des Spiels aufzudecken,
- Präventionsmassnahmen gemäss Punkt 4.2 durchführen,
- entweder über den SPOC oder bezeichnete externe Parteien Ermittlungen oder Untersuchungen einleiten,
- Untersuchungsergebnisse, Beweise, Dokumente und Berichte verwalten,
- Sanktionsverfahren durch das unabhängige Rechtsorgan anstrengen,
- mit anderen Anspruchsgruppen einen nationalen und internationalen Koordinationsmechanismus schaffen,
- die Zusammenarbeit zwischen dem SPOC und dem unabhängigen Rechtsorgan sicherstellen,
- Vertraulichkeit, Anonymität und Objektivität jederzeit gewährleisten,
- nach Ergebnissen als Basis für einen Entscheid über Sanktionen gemäss den begangenen Vergehen suchen.

Die FIFA-Division Sicherheit bietet den SPOC 1) nach deren Ernennung und 2) nach Erlass von Bestimmungen zur Ahndung von Spielmanipulationen Untersuchungs- oder administrative Ermittlungsschulungen an.

### 4.2 Verdächtige Vorkommnisse oder Unregelmässigkeiten vor oder während eines Spiels

Der SPOC muss auf Anzeige möglicher Unregelmässigkeiten oder bei Anzeichen eines Manipulationsrisikos vor oder während eines angesetzten Spiels sofortige Massnahmen in Erwägung ziehen, um die Integrität eines Spiels oder Wettbewerbs zu wahren.

Der SPOC ist dafür verantwortlich, in Absprache mit den zuständigen Wettbewerbsorganisatoren oder Anspruchsgruppen im MV oder in der Konföderation gegebenenfalls angemessene Massnahmen zu treffen sowie weitere Schritte einzuleiten, um zusätzliche Informationen und Beweise zu erheben, zu sichern und auf deren Verlässlichkeit zu überprüfen.

Wenn vor oder während eines Spiels Unregelmässigkeiten festgestellt werden, sollte der SPOC Präventionsmassnahmen erwägen, welche die Sicherheit, Überwachung und Beobachtung des Spiels sowie die Berichterstattung über das Spiel verstärken. Der SPOC sollte sich nach Möglichkeit mit den Spielkommissaren oder Organisatoren des MV absprechen und bei Bedarf Besprechungen abhalten oder an solchen teilnehmen. Bei schwerwiegenden Vorfällen kann der SPOC nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen im MV oder der Wettbewerbsorganisation den Austausch der Schiedsrichter oder die Verzögerung oder Verschiebung des Spiels in Erwägung ziehen.

Vom SPOC getroffene Präventionsmassnahmen sind auf das ihm vorgegebene Aufgabengebiet beschränkt und müssen den Bestimmungen des MV, der Konföderation oder bei Spielen unter der Aufsicht der FIFA dem jeweiligen Wettbewerbsreglement entsprechen.

Der SPOC sollte jegliche beim unabhängigen Rechtsorgan eingegangenen Hinweise zu verdächtigen Vorkommnissen oder Unregelmässigkeiten so koordinieren, dass das unabhängige Rechtsorgan gegebenenfalls zusätzliche vorsorgliche Massnahmen treffen kann (z. B. eine provisorische Sperre eines Spielers oder Offiziellen gemäss den anwendbaren Bestimmungen).<sup>5</sup>

### **4.3 Standardverfahren und Vereinbarungen**

Jeder MV und/oder jede Konföderation sollte für den Fall, dass vor oder während eines Spiels mögliche Unregelmässigkeiten entdeckt werden, ein Standardverfahren festlegen. Der MV oder die Konföderation sollte einen erfahrenen Wettbewerbsmitarbeiter dazu ermächtigen, die vom SPOC beabsichtigten Massnahmen im Zusammenhang mit mutmasslichen Spielmanipulationen zu koordinieren und zu bewilligen.

Die Verschiebung oder Neuansetzung eines Spiels hat weitreichende Folgen und sollte deshalb nur bei erwiesenen erheblichen Risiken für die Integrität des Spiels, in Absprache mit dem zuständigen Wettbewerbsveranstalter und allein vom zuständigen unabhängigen Rechtsorgan angeordnet werden.

Nach dem Spiel sollte der SPOC Ermittlungen zur kompletten Untersuchung des Anfangsverdachts/der Unregelmässigkeit einleiten und für das unabhängige Rechtsorgan zur Prüfung einen Bericht erstellen.

Zusätzliche Beispiele für Präventionsmassnahmen sind im Anhang aufgeführt.

### **4.4 Administratives Ermittlungsverfahren oder Untersuchungshandlungen**

Der MV sollte über ein internes Untersuchungsverfahren in Form eines administrativen Ermittlungs- oder Sachverhaltsfeststellungsverfahrens nach Massgabe der spezifischen Empfehlungen in diesem Dokument verfügen. Das Verfahren sollte auf Anzeige oder Feststellung von Unregelmässigkeiten nach Abschluss eines Spiels eingeleitet werden. Die FIFA-Division Sicherheit arbeitet dabei eng mit dem SPOC zusammen.

### **4.5 Grundlage für Ermittlungen**

Der MV sollte über ein Reglement verfügen oder ein solches erlassen, das ihn zur Untersuchung, Ermittlung oder Tatsachenfeststellung bei Verdachtsfällen von Spielmanipulation oder anderen in diesem Dokument genannten Vergehen berechtigt und ermächtigt.

Der SPOC des MV sollte gemäss diesem Reglement befugt sein, entweder selbst oder über eine eigens dafür gebildete Arbeitsgruppe Untersuchungen durchzuführen und so das unabhängige Rechtsorgan des MV zu unterstützen.

### **4.6 Fallkoordinationssitzung(en) mit unabhängigem Rechtsorgan**

Wenn der SPOC Ermittlungen zur Verfolgung möglicher Disziplinarvergehen im Zusammenhang mit Spielmanipulationen als notwendig erachtet, sollte er mit dem unabhängigen Rechtsorgan des MV eine erste Sitzung abhalten, um den Fall zu koordinieren und beim unabhängigen Rechtsorgan gegebenenfalls die formelle Eröffnung eines Verfahrens zu beantragen.

---

<sup>5</sup> Gemäss Art. 62 Abs. 4 des FIFA-Reglements für Stadionsicherheit darf die FIFA-Division Sicherheit bei allen Spielen, bei denen der Verdacht auf illegale Aktivitäten, illegale Wetten oder Spielmanipulationen besteht, ohne vorherige Benachrichtigung der betroffenen Verbände, Konföderationen oder Wettbewerbsveranstalter einen oder mehrere Ermittler einsetzen.

Eine formelle Eröffnung gewährleistet ein rechtmässiges Verfahren und die ordentliche Anwendung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen bei der Ahndung des Vergehens. Zudem wird die beschuldigte Partei verpflichtet, am formellen Verfahren mitzuwirken, u. a. indem sie zur Abklärung des Sachverhalts beiträgt.

Bei der Fallkoordination zwischen dem SPOC und dem unabhängigen Rechtsorgan sollten der Umfang der Ermittlungen, die möglichen Beweismittel, der Umfang der Befragungen und Zeugenaussagen, der Verlauf und die Art der Befragungen sowie die Beweisregeln festgelegt werden. Der SPOC und das unabhängige Rechtsorgan sollten ebenfalls bestimmen, wo aufgrund unzureichender Ressourcen, der Komplexität oder beschränkter Zuständigkeiten zusätzliche Unterstützung bei der Untersuchung erforderlich ist.

#### **4.7 Komplexe und grenzüberschreitende Fälle**

Wenn der Umfang der Ermittlungen die verfügbaren Ressourcen, Mittel oder Kapazitäten der zuständigen Partei übersteigt, insbesondere bei komplexen Fällen, kann der SPOC über das Generalsekretariat des MV bei der FIFA-Division Sicherheit schriftlich Unterstützung beantragen. Aus dem schriftlichen Antrag muss klar hervorgehen, dass der MV Untersuchungsleiter bleibt, bei der FIFA-Division Sicherheit zur Ahndung der massgebenden Disziplinar- oder Ethikvergehen aber um Unterstützung ersucht. Der FIFA-Direktor Sicherheit entscheidet nach eigenem Ermessen gemäss den verfügbaren Ressourcen und aufgrund der Stichhaltigkeit und der Art des Manipulationsverdachts über eine etwaige Unterstützung.

Für grenzüberschreitende Fälle sollten die MV in ihre Reglemente eine Klausel aufnehmen, wonach sie selbst dann für die Sanktionierung eines Spielers zuständig sind, wenn dieser während seiner Mitgliedschaft beim Verband gegen dessen Reglemente verstossen hat, vor Vorliegen eines Urteils aber international transferiert wurde. Die Regelung sollte analog auch für Offizielle gelten.

Wenn die FIFA-Division Sicherheit einen MV bei dessen Untersuchung unterstützt, sollte ihr der MV ein ungehindertes Vorgehen ermöglichen. Alle Personen, die dem MV unterstehen, sind daher zu verpflichten, an der Untersuchung mitzuwirken, indem sie den SPOC und die FIFA-Division Sicherheit gemäss den Empfehlungen unter Punkt 6.3 über die Fakten und Umstände informieren. Der SPOC und die FIFA-Division Sicherheit treffen gemäss den anwendbaren nationalen Gesetzen und MV-Bestimmungen die erforderlichen Massnahmen. Unter bestimmten Voraussetzungen, die ein solches Vorgehen erfordern und gebieten, hat die FIFA-Division Sicherheit das Recht, die Leitung der Untersuchung zu übernehmen. Davon unbeschadet bleibt das Recht der FIFA-Rechtsorgane, in eigener Befugnis und sofern gegeben auf der Grundlage der vorliegenden Fakten zu entscheiden.

#### **4.8 Erstellen eines Berichts für das Disziplinarverfahren**

Es wird in jedem Fall empfohlen, dass der SPOC einen Bericht mit allen massgebenden Informationen zu den Ermittlungsergebnissen verfasst. Der Bericht ist dem unabhängigen Rechtsorgan des MV samt empfohlenen Disziplinar-massnahmen zuzustellen, mit Kopie an die FIFA-Division Sicherheit zur Kenntnisnahme und zur Information über den Verfahrensverlauf.

Der Bericht sollte insbesondere Folgendes beinhalten:

- genaue Aufzeichnung aller Untersuchungshandlungen
- Präsentation des Sachverhalts mit Belegen
- Bericht des Überwachungssystems (sofern vorhanden) über Unregelmässigkeiten auf dem Wettmarkt
- eine (erste) Einschätzung, insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen, gegen die verstossen wurde, und zu den Subjekten oder Tätern, gegen die ermittelt wird
- Empfehlungen für das weitere Vorgehen gemäss Untersuchungsergebnissen

Der SPOC wird den Bericht dem unabhängigen Rechtsorgan des MV zustellen, damit dieses nach Studium des Sachverhalts und der Umstände die nächsten Schritte, insbesondere die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens, einleiten kann. Dank den Informationen im Bericht sollte das unabhängige

Rechtsorgan des MV ein Disziplinar-/Justizverfahren gegen den (die) Beschuldigten durchführen können. Es wird empfohlen, für jeden Beschuldigten einen eigenen Bericht/ein eigenes Dossier anzulegen. Weitere Angaben zum Inhalt dieses Berichts sind im Anhang zu finden.

#### **4.9 Koordination mit Strafverfolgungsbehörden**

Soweit möglich und erforderlich sollte der SPOC mit den zuständigen Behörden wie Polizei oder nationalen Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten. Ungeachtet der Überweisung eines Falls an die Polizei oder nationalen Strafverfolgungsbehörden kann der MV weiterhin selbst Ermittlungen zum Fall durchführen. Soweit möglich sollten die Ermittlungen parallel laufen und sich ergänzen. Der SPOC sollte sich dabei mit der Polizei absprechen, damit strafrechtliche oder polizeiliche Massnahmen nicht behindert werden und das Disziplinar- oder Ethikverfahren dennoch seinen Lauf nehmen kann.

## 5 Disziplinarverfahren und -sanktionen

Dieses Kapitel enthält Verfahrens- und Organisationsrichtlinien für Disziplinarverfahren und zur Ahndung sämtlicher Fälle von Spielmanipulation. Diese Richtlinien sollten in Übereinstimmung mit den massgebenden FIFA-Bestimmungen übernommen werden.

### 5.1 Unabhängiges Rechtsorgan

Das unabhängige Rechtsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, einschliesslich des Vorsitzenden, anwesend sind. Zur administrativen Unterstützung sollte ein Sekretariat zur Verfügung stehen.

Das unabhängige Rechtsorgan sollte wann immer erforderlich oder soweit zweckmässig auf Anzeige einer möglichen Spielmanipulation seitens des SPOC oder einer anderen Quelle einberufen werden. Der Beschuldigte sollte bei Eröffnung des Disziplinarverfahrens über die Vorwürfe gegen seine Person informiert werden.

### 5.2 Arten von Beweismitteln

Jegliche Beweismittel sind zulässig, z. B. Dokumente, Berichte von Offiziellen, Aussagen der Parteien, Zeugenaussagen, Ton- und Bildaufzeichnungen, Gutachten und alle anderen Beweismittel, die für den Fall massgebend sind. Die technischen Informationen, die das Überwachungssystem liefert, können und sollten im Justiz-/Disziplinarverfahren als Beweismittel verwendet werden, und die Mitarbeiter des Überwachungssystems können als Sachverständige in dieses Verfahren einbezogen werden.

Das unabhängige Rechtsorgan nutzt insbesondere den Bericht, die Informationen und die Beweismittel, die vom SPOC und von allen anderen beteiligten Parteien eingereicht werden.

Das unabhängige Rechtsorgan würdigt die Beweise nach freiem Ermessen und sollte auf der Grundlage seiner persönlichen Überzeugung entscheiden.

Die Beweislast für disziplinarische Vergehen liegt beim MV.

### 5.3 Mitwirkung der Parteien und Zeugen

Die MV sollten die Parteien verpflichten, zur Klärung des Sachverhalts beizutragen. Insbesondere sollten sie gegenüber dem unabhängigen Rechtsorgan auskunftspflichtig sein.

Die MV sollten die Parteien ebenfalls verpflichten, den Sachverhalt glaubhaft zu machen, die reine und vollständige Wahrheit zu sagen und nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen.

Wenn die Parteien ungenügend mitwirken, kann das unabhängige Rechtsorgan nach einer Warnung eine dem Vergehen angemessene und verhältnismässige Sanktion aussprechen (die bis zu einer zweimonatigen Sperre für jegliche Tätigkeit im Fussball reichen kann).

Analog zu Art. 47 und 48 des FIFA-Ethikreglements sollten Bestimmungen für die Möglichkeit anonymer Zeugenaussagen erlassen werden.

### 5.4 Verfahren und Entscheidung

Die Parteien dürfen einen Rechtsbeistand hinzuziehen. Wird ihre persönliche Anwesenheit nicht verlangt, können sie sich vertreten lassen. Bei der Wahl ihrer Vertretung oder ihres Rechtsbeistands sind sie frei.

Vor einer Entscheidung sollten die Parteien angehört werden. Sie haben insbesondere das Recht:

- a) die Akten einzusehen;

- b) faktische und rechtliche Argumente vorzubringen;
- c) eine Beweisführung zu verlangen;
- d) sich an der Beweisführung zu beteiligen;
- e) eine begründete Entscheidung zu erhalten.

Die Entscheidung des unabhängigen Rechtsorgans umfasst:

- a) die Zusammensetzung des unabhängigen Rechtsorgans
- b) die Namen der beteiligten Parteien
- c) eine Zusammenfassung des Sachverhalts
- d) die Entscheidungsgründe
- e) die Bestimmungen, auf denen die Entscheidung beruht
- f) den Rechtsspruch
- g) die Rechtsmittelbelehrung

Entscheidungen und andere Dokumente, deren Adressaten Spieler oder Offizielle sind, werden dem entsprechenden Verein zugestellt, der für die Weiterleitung verantwortlich ist. Diese Akten gelten vier Tage nach ihrer Zustellung an den Verein in Bezug auf den Endempfänger als ordnungsgemäss zugestellt, sofern diese nicht zusätzlich oder ausschliesslich an die betreffende Partei zugestellt worden sind.

## 5.5 Weltweite Gültigkeit von Sanktionen

Alle Entscheidungen des unabhängigen Rechtsorgans des MV sollten der FIFA samt gegebenenfalls notwendiger Übersetzung in eine der vier offiziellen FIFA-Sprachen zugestellt werden, damit sie für weltweit gültig erklärt werden können. Der FIFA sollten zu diesem Zweck folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- 1) Antrag auf Ausdehnung
- 2) Kopie der Entscheidung in einer der vier offiziellen FIFA-Sprachen
- 3) Identifikation der verurteilten Person (vollständiger Name, Verein, Nationalität und Geburtsdatum)
- 4) Dokument mit Angabe des von der verurteilten Person begangenen Vergehens (schriftliche Vorladung/Anklage der Person)
- 5) Nachweis, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör respektiert wurde (im Entscheidungstext)
- 6) Beleg für die Mitteilung der Entscheidung und die schriftliche Vorladung/Anklage der Person (Telefaxbestätigung, Postquittung, E-Mail)

Die Entscheidung kann gemäss dem Rechtsmittelverfahren, das in den massgebenden Reglementen/Disziplinarbestimmungen des MV vorgesehen ist, angefochten werden.



## 6 Materielles Recht

Die nachfolgenden Empfehlungen konzentrieren sich auf allgemeine Organisations- und Verfahrensregeln sowie das für Spielmanipulation massgebende materielle Recht. Eine Angleichung an die FIFA-Bestimmungen ist empfehlenswert.

### 6.1 Anwendungsbereich

Diese Empfehlungen sind auf alle vom MV organisierten Spiele und Wettbewerbe anwendbar. Ihnen unterliegen:

- alle direkten und indirekten Mitglieder des MV, insbesondere die Vereine
- Spieler
- Schiedsrichter
- Offizielle<sup>6</sup>
- lizenzierte Spieler- und Spielvermittler gemäss Definition in den FIFA-Statuten

### 6.2 Voraussetzungen für Sanktionen

#### 6.2.1 Schuld

Die in diesen Empfehlungen erwähnten Vergehen sind strafbar, ungeachtet, ob sie vorsätzlich oder fahrlässig begangen werden.

#### 6.2.2 Versuch

Der Versuch eines Vergehens ist ebenfalls strafbar.

#### 6.2.3 Teilnahme

Wer vorsätzlich zu einem in diesen Empfehlungen erwähnten Vergehen anstiftet oder mithilft, dieses zu begehen, kann ebenfalls bestraft werden.

#### 6.2.4 Verfolgungsverjährung

Die unerlaubte Einflussnahme auf Spielergebnisse und Korruption unterliegen keiner Verjährungsfrist.

Die anderen in diesen Empfehlungen erwähnten Vergehen verjähren nach zehn Jahren.

#### 6.2.5 Wiederholungsfall

Das unabhängige Rechtsorgan des MV kann die Sanktion im Wiederholungsfall angemessen erhöhen.

#### 6.2.6 Konkurrenz

Werden gegen eine Person aufgrund eines oder verschiedener Vergehen mehrere Sanktionen verhängt, muss das unabhängige Rechtsorgan des MV von der Sanktion ausgehen, die für das schwerste der Vergehen vorgesehen ist, und kann diese den Umständen entsprechend erhöhen, höchstens aber um die Hälfte der für dieses Vergehen vorgesehenen Höchststrafe. Dasselbe gilt im Fall einer Person, gegen die aufgrund eines oder verschiedener Vergehen mehrere zeitlich definierte Sanktionen der gleichen Art verhängt werden.

---

<sup>6</sup> Definition: alle Vorstandsmitglieder, Kommissionsmitglieder, Schiedsrichterexperten, Trainer, Betreuer, vierten Offiziellen, Spielkommissare, Sicherheitsverantwortlichen und alle anderen Personen, die vom MV im Zusammenhang mit einem Spiel beauftragt werden oder in einem Verband, einer Liga oder einem Verein für technische, medizinische und administrative Belange zuständig sind.

## 6.3 Verbote und Pflichten

### 6.3.1 Schutz der Integrität des Fussballs

Diesen Empfehlungen unterstellte Personen müssen jegliches Verhalten unterlassen, das der Integrität von Spielen schadet oder schaden könnte, und bei der Bekämpfung solchen Verhaltens jederzeit voll mit den zuständigen Instanzen kooperieren.

### 6.3.2 Unerlaubte Einflussnahme auf den Verlauf oder das Resultat von Spielen

1. Wer den Verlauf oder das Ergebnis eines Spiels mit Mitteln zu beeinflussen versucht oder beeinflusst, die den ethischen Grundsätzen des Sports widersprechen, sollte mit einer Spielsperre oder einer Sperre für jegliche Tätigkeit im Fussball sowie einer erheblichen, verhältnismässigen Geldstrafe belegt werden, ungeachtet, ob der Verstoss gegen diese Bestimmung zur finanziellen Bereicherung, zum sportlichen Vorteil oder aus anderem Grund begangen wurde. In schwerwiegenden Fällen sollte eine lebenslange Sperre für jegliche Tätigkeit im Fussball verhängt werden.
2. Wer eine Person dabei unterstützt, eine der in Abs. 1 erwähnten Taten zu begehen, wird gleich bestraft.
3. Im Falle einer unerlaubten Einflussnahme auf den Verlauf oder das Ergebnis eines Spiels gemäss Abs. 1 durch einen Spieler oder Offiziellen kann der Verein oder Verband, dem der Spieler oder Offizielle angehört, ebenfalls bestraft werden. Bei schweren Vergehen kann ein Ausschluss aus einem Wettbewerb, der Zwangsabstieg in eine tiefere Spielklasse, der Abzug von Punkten und/oder die Rückgabe von Preisen verhängt werden.
4. Auch bei unerlaubter Einflussnahme bleiben die Ergebnisse der entsprechenden Spiele gültig.

### 6.3.3 Bestechung

1. Jede diesen Empfehlungen unterstellte Person, die einem Organ des MV, einem Spieler, Offiziellen oder einer anderen Drittpartei inner- oder ausserhalb des MV einen unrechtmässigen Vorteil für ihn oder für eine Drittperson anbietet, verspricht oder gewährt, damit der Bestochene die Empfehlungen des MV verletzt, wird mit folgenden Sanktionen belegt:
  - a) einer erheblichen, verhältnismässigen Geldstrafe
  - b) einer Sperre für jegliche Tätigkeit im Fussball
  - c) einem Stadionverbot
2. Wer sich der passiven Bestechung schuldig macht (eine ungerechtfertigte Vergünstigung erbittet, sich diese versprechen lässt oder annimmt), wird auf die gleiche Weise bestraft.
3. Bei schweren Fällen und im Wiederholungsfall kann die Sanktion von Abs. 1 lit. b lebenslänglich verhängt werden.
4. Verfügt werden kann in jedem Fall die Beschlagnahmung der für die Bestechung verwendeten Vermögenswerte. Diese werden für Schulungsprogramme oder zu Ethik- oder Integritätszwecken eingesetzt.

### 6.3.4 Keine Beteiligung an Wetten im Zusammenhang mit Fussball

Diesen Empfehlungen unterstellten Personen sollte untersagt werden, direkt oder indirekt an Wetten, Glücksspielen, Lotterien oder ähnlichen Veranstaltungen oder Geschäften im Zusammenhang mit Fussballspielen teilzunehmen oder anderweitig daran teilzuhaben. Sie dürfen sich weder aktiv noch passiv an Gesellschaften, Unternehmen, Organisationen etc. beteiligen, die solche Veranstaltungen oder Geschäfte fördern, vermitteln, organisieren oder betreiben.

### 6.3.5 Offenlegung und Nutzung von Insiderinformationen

Diesen Empfehlungen unterstellte Personen sollten für sich oder für eine Drittpartei zur finanziellen Bereicherung, Begünstigung oder aus anderem Grund keine Informationen verwenden, die nicht öffentlich zugänglich sind, die sie über ihre Position im Fussball erhalten haben oder der Integrität eines vom MV organisierten Spiels schaden oder schaden könnten.

Diesen Empfehlungen unterstellte Personen dürfen keine solchen im vorgehenden Absatz erwähnten Informationen Drittparteien inner- oder ausserhalb des MV zur finanziellen Bereicherung oder Begünstigung dieser Drittpartei oder aus anderem Grund offenlegen.

### 6.3.6 Meldepflicht

Diesen Empfehlungen unterstellte Personen müssen dem SPOC jedes gemäss diesen Empfehlungen verbotene Verhalten, von dem sie Kenntnis erhalten, umgehend und aus freien Stücken melden. Sie müssen insbesondere jedes Angebot melden, das sie für ein gemäss diesen Empfehlungen verbotenes Verhalten erhalten haben, ungeachtet, ob sie dieses Angebot angenommen oder abgelehnt haben. Sie müssen den SPOC des MV ebenfalls sofort – nach Möglichkeit vor Beginn des entsprechenden Spiels/Wettbewerbs – informieren, wenn sie im Zusammenhang mit Tätigkeiten kontaktiert werden, die auf die Beeinflussung des Verlaufs oder Ergebnisses eines Spiels oder Wettbewerbs abzielen.

### 6.3.7 Sanktionen

Sämtliche Verstösse gegen diese Empfehlungen werden gemäss diesem Unterabschnitt geahndet, sofern die Bestimmung, gegen die verstossen wurde, keine spezifische Disziplinar massnahme vorsieht.

Die verhängte Sanktion muss der Schwere des Vergehens angemessen sein.

Mögliche Sanktionen sind u. a.:

- Ermahnung
- Verweis
- Geldstrafe
- Rückgabe von Preisen
- Spielsperre
- Verbot, die Umkleieräume zu betreten und/oder auf der Ersatzbank Platz zu nehmen
- Stadionverbot
- Sperre für jegliche Tätigkeit im Fussball
- Transfersperre
- Suspendierung oder Entzug einer Lizenz
- Ausschluss
- gemeinnützige Arbeit oder Teilnahme an Compliance-Schulungsprogrammen

Der MV muss der FIFA jede gemäss diesen Empfehlungen verhängte Sanktion melden und gemäss Art. 136 des FIFA-Disziplinarreglements deren weltweite Gültigkeit beantragen.

Gebührend zu beachten ist auch Art. 12 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern.

\*\*\*\*\*

# Anhang

Dieser Anhang enthält Angaben zu den Kenntnissen, Aufgaben und Pflichten des zentralen Ansprechpartners („Single Point of Contact“, „SPOC“), Beispiele für Präventionsmassnahmen und Angaben zum Inhalt des Berichts für Disziplinarsanktionen.

## 1. Kenntnisse, Aufgaben und Pflichten des SPOC

Zu den Aufgaben und Pflichten des SPOC zählen u. a. die nachfolgenden Punkte. Die Liste ist nicht abschliessend, sondern dient lediglich als Richtschnur für die spezifischen Mindestaufgaben des SPOC.

### 1.1 Kenntnisse

Der SPOC sollte sich angemessene Kenntnisse der massgebenden nationalen Gesetze oder Reglemente erwerben, damit er:

- entscheiden kann, wer für welche Fälle zuständig ist (national, international, FIFA, Konföderation und ob ein strafrechtlich relevanter Tatbestand vorliegt),
- weiss, wie die verschiedenen Bestimmungen anzuwenden sind und welche Informationen für Sanktionen innerhalb des zuständigen MV erforderlich sind,
- zwischen Disziplinar- und Straftaten unterscheiden kann (welche Fälle sollten (auch) bei der Polizei angezeigt werden),
- die Vorgaben des unabhängigen Rechtsorgans kennt, das für die Sanktionierung zuständig ist,
- weiss, wie die Manipulateure vorgehen, um Wettgewinne oder einen sportlichen Vorteil zu erzielen, z. B. Gefälligkeiten, Angebote, Anzeichen auf dem Spielfeld,
- weiss, wie das Wettgeschäft funktioniert – legal und illegal, im Ausland, online,
- Informationsquellen erschliessen und nutzen kann,
- Vertraulichkeit und gegebenenfalls Anonymität sicherstellt,
- mit dem Beweismass der „persönlichen Überzeugung“ vertraut ist<sup>7</sup>,
- das Disziplinar- und Rechtsmittelverfahren versteht, einschliesslich Sorgfaltsmassstäben, Rechtsschein, Handlungsfolgen, Haftung und andere möglicherweise zu beanstandende Punkte des Rechtsmittelverfahrens durch das CAS.

### 1.2 Aufgaben

Dem SPOC sollten folgende Aufgaben übertragen werden:

- Umsetzung der nationalen Integritätsinitiative des MV
- auf Anfrage Bericht über diese Initiative an das Exekutivorgan des MV
- Planung des Vorgehens und Festlegung des Zwecks der Ermittlungen, z. B. „Was ist das Endziel?“
- Leitung der Ermittlungen oder Untersuchungen gemäss den massgebenden Bestimmungen
- Sammlung von Unterlagen, Berichten, Schriftstücken, schriftlichen Beweisen und anderen massgebenden Gegenständen
- Erhebung und Sammlung anderer Beweismittel, z. B. auf einvernehmlichen Antrag, Kontoauszüge, Telefonprotokolle und andere forensische Beweise wie E-Mails und Korrespondenz
- Befragung von Zeugen, verdächtigen/beschuldigten Personen, Kronzeugen etc.
- Überprüfung und Beurteilung von Informationen auf ihren Wahrheitsgehalt oder ihre Zulässigkeit
- angemessene Nutzung von Informationen ohne Offenlegung vertraulicher Informationen, z. B. parallele Entwicklungstechniken
- Erstellen und Eingabe von Berichten beim unabhängigen Rechtsorgan für Sanktionen

---

<sup>7</sup> Gemäss CAS-Rechtsprechung gilt als Beweismass „überwiegende Überzeugung“.

### 1.3 Pflichten

Dem SPOC sollten folgende Pflichten übertragen werden:

- regelmässige Koordination mit dem unabhängigen Rechtsorgan zu Fällen, Ermittlungen und Untersuchungen
- Kontakt mit Polizei, Justizbehörden wie Staatsanwälten oder Untersuchungsrichtern sowie anderen Ansprechpartnern und Aufbau von Arbeitsbeziehungen
- Beitrag zum Austausch von bewährten Praktiken, Erfahrungswerten und Informationen mit anderen MV, Konföderationen und der FIFA
- Entwicklung von Schulungs-, Aufklärungs-, Bildungs- und Präventionskampagnen für den MV gemäss den Pfeilern der FIFA-Integritätsinitiative (Prävention, Erkennung, Informationsbeschaffung, Ermittlung und Bestrafung) und der FIFA/Interpol-Integritätskampagne, die auf Partnerschaft, Information, Koordination, Prävention und Proaktivität („PICPP“) basiert und sich an Spieler, Offizielle, Schiedsrichter und andere Interessengruppen richtet, und Umsetzung dieser Kampagnen auf allen Stufen der MV-Führungsstruktur und -organisation
- Entwicklung und Umsetzung einer durchdachten Medienstrategie, um die Informationen zu kontrollieren, Medienstürme zu vermeiden und den proaktiven Ansatz bei der Bekämpfung von Spielmanipulationen hervorzuheben
- Wahrung von Fairness und Objektivität bei Ermittlungen, von Unparteilichkeit und Unempfänglichkeit gegenüber äusserem Druck oder anderen politischen Meinungen

## 2. Präventionsmassnahmen

Die folgenden Präventionsmassnahmen sind bei Verdacht auf Absprache oder sonstige Manipulation eines angesetzten oder laufenden Spiels erwägenswert.

Sämtliche Massnahmen, die der SPOC trifft, sind auf das Aufgabengebiet beschränkt, das die Bestimmungen des MV, der Konföderation und der FIFA vorgeben:

- Teilnahme an den Sitzungen vor dem Spiel
- Koordination mit dem zuständigen Spielkommissar
- Besprechung mit den Schiedsrichtern vor dem Spiel
- Besprechung mit den Teams, Trainern und anderen Offiziellen vor dem Spiel
- Besprechung mit dem Schiedsrichterexperten vor dem Spiel (unabhängig/gesondert von den Schiedsrichtern)
- koordinierte Überwachung der Wettmärkte durch das Überwachungssystem vor und während des Spiels
- bei schweren Fällen: Empfehlung an den Spielkommissar, die aufgebotenen Schiedsrichter in Übereinstimmung mit dem FIFA-Reglement für internationale Spiele auszuwechseln
- verstärkte Sicherheitsmassnahmen im Wettbewerbs- und Spielfeldbereich, einschliesslich der Korridore zu den Umkleidekabinen, Teamkabinen, Tunnelzugang zum Spielfeld, Teambereiche auf dem Spielfeld
- verstärkte Überwachung der Identitäts- und Akkreditierungskontrolle bei den Umkleidekabinen
- Überwachung der physischen Identitätskontrolle der Schiedsrichter, Spieler oder Offiziellen
- erhöhte Sicherheit und beschränkter Zugang zum Wettbewerbsbereich, inkl. Tunnelzugang
- TV-Aufzeichnung des Spiels für Beweis Zwecke, inkl. Videoaufnahmen mit anderen Einstellungen
- Koordination mit Spielort-Sicherheitskoordinator und/oder Ordnern, Polizeibeamten oder anderen privaten Sicherheitsunternehmen am Spielort
- Kontaktaufnahme mit Ermittlern der FIFA-Division Sicherheit zwecks Unterstützung
- Koordination mit den Sicherheitsbeauftragten der Teams zwecks stärkerer Überwachung des Teamhotels
- Koordination mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zwecks weiterer Präventionsmassnahmen
- Durchsetzung des Verbots, mobile Kommunikationsgeräte, inkl. Laptop mit drahtloser Kommunikation, innerhalb des Wettbewerbsbereichs zu nutzen

- sofortige Erstellung des Schiedsrichterberichts zum Spiel
- genaue Berichte über die getroffenen Massnahmen, inkl. Name, Position, vorgenommener Handlungen, Beobachtungen etc.
- Koordination mit unabhängigem Rechtsorgan zwecks Anordnung vorsorglicher Massnahmen (falls vor oder während eines Spiels Vergehen entdeckt werden) und Eröffnung eines Disziplinarverfahrens
- bei schwerwiegenden Vorfällen: Antrag auf Verzögerung oder Verschiebung eines Spiels, nur mit der Einwilligung des Spielkommissars, der Wettbewerbskoordinatoren und anderen Bevollmächtigten. Sonst sollte der Fokus auf der Sammlung von Beweisen für Disziplinarstrafen liegen.

Diese Liste ist nicht abschliessend. Weitere zielführende Massnahmen und Korrekturmethode als Reaktion auf die bestehenden Risiken können vorgesehen werden.

### **3. Inhalt des Berichts für Disziplinarverfahren**

Wie in den spezifischen Empfehlungen festgehalten, sollte das unabhängige Rechtsorgan des MV dank den Informationen im Bericht ein Disziplinar-/Justizverfahren gegen den (die) Beschuldigten einleiten und durchführen können. Der Bericht sollte detailliert und strukturiert sein, sich an die Tatsachen halten und:

- die Person bezeichnen, gegen die das Justizverfahren eingeleitet wird,
- sich auf eine Person als mögliches beschuldigtes Subjekt konzentrieren,
- sollte, sofern mehrere Personen am Vergehen beteiligt waren (Anstifter, Mittäter etc.), nur die erforderlichen Informationen zur beschuldigten Person enthalten (d. h., vertrauliche Informationen zur beschuldigten Person sollten in anderen Disziplinarakten nicht erscheinen),
- alle massgebenden Tatsachen darlegen, z. B. massgebliches Spiel, Taten der Beschuldigten etc.,
- die Arbeit des Untersuchungsorgans des MV darlegen, z. B. Befragungen durch den SPOC am (Datum) und Angabe der betreffenden Personen (oder der Personen, die sich geweigert haben, mitzuwirken) etc.,
- die untersuchten Punkte angeben,
- alle Beweismittel wie Befragungen, Aussagen von Drittparteien, Berichte des Überwachungssystems, Bankbelege, Akten, Beweisdokumente etc. beinhalten,
- erwähnen, welche Zeugen anonym bleiben,
- die Schlussfolgerungen zu Händen des zuständigen unabhängigen Rechtsorgans darlegen,
- festhalten, falls Informationen im Bericht bewiesen und bestätigt sind oder lediglich eine gesetzliche Vermutung sind und/oder glaubhaft erscheinen oder auf einem anderen mittelbaren Beweis beruhen.

Die Informationen im Bericht sind nicht abschliessend und können beliebige oder alle massgebenden Dokumente oder anderen Angaben enthalten, solange diese nicht unverhältnismässig erscheinen oder das unabhängige Rechtsorgan im Verfahrensverlauf ungebührlich beeinflussen.

## 4. Checkliste für nationale Integritätsinitiative

Diese Checkliste enthält mögliche Aktionspunkte, die den MV dabei helfen sollen, eine eigene nationale Integritätsinitiative zu erarbeiten.

### **ADMINISTRATIVE PUNKTE**

- Ernennung eines zentralen Ansprechpartners („Single Point of Contact“, „SPOC“)
- Ausreichende rechtliche Grundlage für die Ahndung von Spielmanipulationen
  - Ist Spielmanipulation ein Vergehen?
  - Besteht eine Pflicht, mutmassliche Vergehen zu melden?
  - Sind Wetten im Zusammenhang mit Fussball verboten?
- Risikoanalyse: Gefahr von Spielmanipulationen für Wetten, zu sportlichen Zwecken
- Mitgliedschaft bei einem Wett-Überwachungssystem
  - ↳ Falls ja: Ist der SPOC mit verdächtigen Wettmustern vertraut?
  - ↳ Falls nein: Wurde eine Risikoanalyse für Spielmanipulationen für Wetten vorgenommen?
- Good Governance in der Fussballverwaltung
  - Bestehen anwendbare Verhaltens-, Ethik-, Disziplinarbestimmungen oder andere Statuten oder Weisungen?
  - Sind diese auf das FIFA-Regelwerk abgestimmt (z. B. Verhaltenskodex, Disziplinar-/ Ethikreglement, Statuten)
  - Werden die Geschäfte unabhängig und ohne Einflussnahme durch Dritte geführt?
  - Bestehen für Spieler, Schiedsrichter etc. Verträge und Integritätserklärungen?
  - Werden die Schiedsrichter gemäss den Richtlinien der Schiedsrichterkommission aufgeboden?
  - Werden Freundschaftsspiele gemäss den FIFA-Verfahren für internationale Spiele angesetzt und finanziert?
- Nulltoleranz im MV? Wissen die Anspruchsgruppen davon?
- Eingespielter Meldemechanismus (z. B. E-Mail oder Hotline)
- Medienstrategie für Spielmanipulationsvorwürfe
  - Was wird gesagt? Was wird nicht gesagt? Wer spricht?

### **SCHULUNG, BILDUNG UND PRÄVENTION**

- Regionaler/nationaler FIFA/Interpol-Workshop zu Spielmanipulation
  - ↳ Was war das Ergebnis? Wurde im MV ein Aktionsplan erstellt?
  - ↳ Gab es eine Sitzung zum Aufbau einer Partnerschaft mit anderen Interessengruppen wie Polizei, Sportministerium, Wettanbietern etc.? Ergebnis?
- Nationales Schulungsprogramm zu Spielmanipulation
- Informationsveranstaltungen vor Wettbewerben, Turnieren, Trainingsseminaren
- SPOC oder andere Ausbilder bei den FIFA/Interpol „Train the Trainer“-Seminaren
  - ↳ Gibt es Instrukteure im oder in der Nähe des MV-Gebiets?
- Schulung von Spielern, Schiedsrichtern, Offiziellen und Funktionären zur Prävention von Spielmanipulationen
- Einsatz der kostenlosen FIFA/Interpol-E-Schulungstools für Spieler, junge Spieler, Schiedsrichter, Betreuer und Trainer im MV und/oder auf der MV-Website<sup>8</sup>

### **UNTERSUCHUNG**

- Hat der SPOC die Möglichkeit, administrative Ermittlungen durchzuführen?

---

<sup>8</sup> FIFA-Zirkular Nr. 1403 „FIFA/Interpol: E-Schulungstools zum Schutz des Fussballs vor Spielmanipulationen“ vom 15. Januar 2014

- ↳ Falls ja: Wurde er von FIFA/Interpol ermittlungstechnisch ausgebildet?
- ↳ Falls nein: Wer würde mit Ermittlungen beauftragt werden (z. B. externe Partei)?
- ☑ Verfügt der MV über ein Standard-Verfahren für Untersuchungen?
  - ↳ Falls nein: Wird das MV-Exekutivorgan eine Ad-hoc-Kommission mit der Untersuchung beauftragen?
- ☑ Bei Erhalt von Informationen: Ist MV für das (die) Spiel(e) und/oder die gemeldeten Tatbestände zuständig?
- ☑ Sammlung und Zentralisierung von Informationen
- ☑ Analyse und Gewichtung von Hinweisen und Anzeigen
- ☑ Koordination mit FIFA-Division Sicherheit und/oder Konföderation
- ☑ Koordination mit Strafverfolgungsbehörden für parallele Verfahren
- ☑ Disziplinarischer Vorbericht und/oder Antrag auf formelle Überweisung an Disziplinarinstanz
- ☑ Vorbereitung massgebender Informationen: Videos, Berichte, Beweise, Aussagen und Referenzmaterial
- ☑ Anklageschrift an das unabhängige Rechtsorgan für Sanktionen
- ☑ Meldung der Entscheidungen an die FIFA zur weltweiten Ausdehnung der Sanktionen

**Ende**